

Die Aquakultur-Seuchenverordnung

Die Richtlinie 2006/88/EG beinhaltet Gesundheits- und Hygienevorschriften für Tiere in Aquakultur und Aquakulturerzeugnisse sowie Vorschriften zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter Wassertierkrankheiten. Dadurch werden in allen Mitgliedstaaten die selben Maßnahmen getroffen, um die Fischgesundheit zu verbessern und den Handel zu vereinheitlichen.

Diese Richtlinie wird durch die Aquakultur-Seuchenverordnung (BGBl II Nr.315 /2009) umgesetzt, die mit 1. Oktober 2009 in Kraft tritt.

Von den Bestimmungen der Verordnung ausgenommen sind:

1. Wassertiere, die ohne gewerblichen Zweck in Aquarien ausschließlich zu Zierzwecken gehalten werden,
2. wild lebende Wassertiere, die zur unmittelbaren Verwendung als Lebensmittel gefangen oder geerntet werden und
3. Wassertiere, die zur Herstellung von Fischmehl, Fischfuttermittel, Fischöl und ähnlichen Erzeugnissen gefangen werden.

Für die Zierfischhaltung in Zoofachgeschäften, Betrieben des Einzel- und Großhandels, in gewerblichen Aquarien und Gartenteichen gilt die Verordnung eingeschränkt sofern kein direkter Anschluss des Wassers dieser Haltungen zu natürlichen Oberflächengewässern besteht oder eine eigene Abwasseraufbereitungsanlage vorhanden ist.

Genehmigung oder Registrierung

Genehmigung

Es besteht grundsätzlich eine Verpflichtung zur Genehmigung aller Aquakulturbetriebe. Die Genehmigung wird von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde vorgenommen. Dazu wird der Antrag auf Genehmigung eines Aquakulturbetriebes (liegt bei der Behörde auf) und eine Skizze des Betriebes benötigt. Ein Aquakulturbetrieb kann aus verschiedenen Zuchtbetrieben (Anlagen) bestehen und für jeden dieser Zuchtbetriebe sind die erforderlichen Unterlagen beizubringen. Zuchtbetriebe bekommen eine Zulassungsnummer und die Daten werden in der elektronischen Tier- und Betriebsdatenbank (Verbrauchergesundheitsinformationssystem, VIS) gespeichert.

Registrierung

Für folgende Haltungsformen besteht die Verpflichtung zur Registrierung:

- Andere Anlagen als Aquakulturbetriebe, bei denen Wassertiere nicht in Verkehr gebracht werden
- Angelgewässer
- Betriebe, die Tiere der Aquakultur ausschließlich für den menschlichen Verzehr in Verkehr bringen (Abgabe kleiner Mengen durch den Erzeuger an den Endverbraucher).

Gute Hygienepraxis und Aufzeichnungen

Gute Hygienepraxis

Jeder Aquakulturbetrieb benötigt ein – speziell an seine Struktur angepasstes – Hygienekonzept. Einen allgemeinen Leitfaden für eine gute Hygienepraxis erhalten Sie bei der Genehmigung Ihres Betriebes. Darauf aufbauend muss ein betriebsspezifisches und risikoorientiertes Konzept erarbeitet werden und es sind Aufzeichnungen über die Einhaltung der Hygienemaßnahmen zu führen.

Aufzeichnungen/Buchführung

Für genehmigte Aquakulturbetriebe gilt:

1. sämtliche Zu- und Verkäufe
2. die Mortalität in den einzelnen Einheiten,
3. die Ergebnisse der Eigenkontrolle und
4. die Maßnahmen auf Grund des betriebsspezifischen Hygienekonzepts müssen aufgezeichnet werden.

Für Transportunternehmer, die Tiere der Aquakultur befördern, gilt:

1. die Mortalität beim Transport
2. Zuchtbetriebe und Verarbeitungsbetriebe, die das Transportmittel anfährt, und
3. jeder Wasserwechsel während des Transports müssen aufgezeichnet werden.

Anzeigepflichtige Krankheiten der Fische und Krebstiere

Ein wichtiges Ziel der Aquakultur-Seuchenverordnung 2009 ist die Prävention und Bekämpfung folgender Fisch- und Krebserkrankungen:

Nicht Exotische

- VHS (Virale hämorrhagische Septikämie)
- IHN (Infektiöse hämatopoetische Nekrose)
- ISA (Infektiöse Anämie der Lachse)
- KHV (Koi-Herpesvirus-Infektion)
- White Spot Disease der Krebstiere

Exotische

- EHN (Epizootische hämatopoetische Nekrose)
- EUS (Epizootisches ulzeratives Syndrom)

Wo bekomme ich weitere Informationen?

<http://www.bmg.gv.at/>

Wichtige Inhalte auf einen Blick

- Genehmigung von Aquakulturbetrieben bzw. deren Fischzuchtbetrieben (Anlagen)
- Stilllegung der Genehmigung bei Nichteinhaltung der Vorschriften oder Gefährdung der umliegenden Anlagen
- Kategorisierung der Aquakulturbetriebe nach Gesundheitsstatus
- Risikobasierte Überwachung
- Öffentliches Register der genehmigten Betriebe zur Erleichterung des Handels
- Prävention und Überwachung anzeigepflichtiger Krankheiten von Fischen und Krebstieren

Die Aquakultur-Seuchenverordnung tritt mit 1. Oktober 2009 in Kraft.

Informationsstand September 2009

Rechtlicher Hinweis:

Dieses Papier erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist ohne jede Gewähr.

Die Aquakultur- Seuchenverordnung

BGBl II Nr. 315/2009



**Information für
Fischzuchtbetriebe**

Impressum:

Bundesministerium für Gesundheit

Abteilung II/B/6 Tierschutz, Tierseuchen und Zoonosenbekämpfung
Radetzkystraße 2, 1030 Wien